



GESSLER & CO WIRTSCHAFTSTREUHAND KG · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

---

---

**Mag. Alexander Gessler**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

**Mag. Markus Walisch**  
Steuerberater

**Mag. (FH) Stefan Tasser**  
Steuerberater

Amraser Straße 85, A-6020 Innsbruck  
Tel. +43 512 338 80, Fax +43 512 338 80-50  
Hofgasse 8, A-6330 Kufstein  
Tel. +43 5372 632 03-0, Fax +43 5372 615 26  
wt@gessler.at, www.gessler.at

## Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses**  
zum 31. Dezember 2022

**Ärztekammer Wohlfahrtsfonds**

Anichstrasse 7  
6020 Innsbruck

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
2. Rechtliche Vorschriften zur Rechnungslegung .....	2
3. Wirtschaftliche Kennzahlen .....	3 - 4
3.1. Vermögens- und Kapitallage .....	3
3.2. Erfolgsrechnung .....	4
4. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	5 - 7
4.1. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung .....	7
5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	8
5.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	8
5.2. Erteilte Auskünfte .....	8
5.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	8
6. Bestätigungsvermerk .....	9 - 11

Beilagen

Rechnungsabschluss zum 31.12.2022 .....	I
AAB 2018 (allg. Auftragsbedingungen) .....	II

# Auftrag und Durchführung

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

An den Präsidenten der Ärztekammer für Tirol, Dr. Stefan Kastner

An den Finanzreferenten der Ärztekammer für Tirol, Dr. Franz Größwang

An den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol, Medizinrat Dr. Gregor Henkel

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des

## Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

### 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.07.2022 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Ärztekammer für Tirol schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die Ärztekammer für Tirol ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Innsbruck. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Tirol

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System, waren nicht Gegenstand des Auftrages.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsbüchlichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll.

Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 24.04.2023 bis 09.05.2023 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in den Räumen der Ärztekammer für Tirol, sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Innsbruck durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Alexander Gessler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)"** einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Rechtliche Vorschriften zur Rechnungslegung

Der Wohlfahrtsfonds ist im 3. Abschnitt des Ärztegesetzes 1998 in den §§ 96-116 gesetzlich geregelt.

Er stellt ein zweckgebundes Sondervermögen der Ärztekammer für Tirol dar, dessen Verwaltung von der Verwaltung des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen ist und einem eigenen Verwaltungsausschuss obliegt (§ 113 Ärztegesetz).

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds wurde von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 16.06.2010, 01.12.2010, 08.06.2011, 27.06.2012, 04.12.2013, 03.06.2015, 07.12.2016, 07.06.2017, 06.12.2017, 06.06.2018, 04.12.2019 abgeändert. Die zuletzt beschlossene Satzungsänderung trat am 01.01.2020 in Kraft.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol werden die administrativen Arbeiten durch das Kammeramt besorgt.

Gemäß § 9 Abs. 2 sind die Einnahmen und Ausgaben des Wohlfahrtsfonds unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der doppelten Buchführung gesondert Buch zu führen, und zwar getrennt nach den einzelnen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen.

Weder das Ärztegesetz noch die Satzung des Wohlfahrtsfonds weisen Regelungen über die Art des Rechnungsabschlusses auf.

Gemäß § 114 Ärztegesetz ist die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds mindestens einmal jährlich von einem Überprüfungsausschuss zu überprüfen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählenden Rechnungsprüfer, die jedoch nicht dem Verwaltungsausschuss angehören dürfen. Zusätzlich stellt die Zahnärztekammer für Tirol einen weiteren Rechnungsprüfer.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds obliegt es dem Überprüfungsausschuss, die Geburung des Wohlfahrtsfonds zu überprüfen und darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Ausgaben durch Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt sind.

Eine weitere Prüfung ergibt sich aus § 10 Abs. 7 der Satzung des Wohlfahrtsfonds, wonach mindestens alle 5 Jahre durch geeignete Fachleute zu prüfen ist, ob das Vermögen zur Sicherstellung der Leistungen und zukünftigen Verpflichtungen des Wohlfahrtsfonds ausreicht.

# Wirtschaftliche Verhältnisse

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

## 3. Wirtschaftliche Kennzahlen

### 3.1. Vermögens- und Kapitallage

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
<b>Aktiva</b>						
<b>langfristig gebundene Mittel</b>						
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	199.451,61	0,0	63.277,42	0,0	136.174,19	215,2
Sachanlagen	180.237.552,41	40,0	176.606.378,01	36,4	3.631.174,40	2,1
Finanzanlagen	261.266.294,64	58,0	299.578.233,71	61,8	-38.311.939,07	-12,8
	<b>441.703.298,66</b>	<b>98,0</b>	<b>476.247.889,14</b>	<b>98,2</b>	<b>-34.544.590,50</b>	<b>-7,3</b>
<b>kurzfristig gebundene Mittel</b>						
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige						
Vermögensgegenstände	1.229.107,46	0,3	1.100.659,90	0,2	128.447,56	11,7
sonstige Forderungen	625.433,55	0,1	369.146,81	0,1	256.286,74	69,4
flüssige Mittel	4.302.596,91	1,0	4.363.971,53	0,9	-61.374,62	-1,4
	<b>6.157.137,92</b>	<b>1,4</b>	<b>5.833.778,60</b>	<b>1,2</b>	<b>323.359,32</b>	<b>5,5</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	<b>2.903.399,31</b>	<b>0,6</b>	<b>2.657.971,53</b>	<b>0,6</b>	<b>245.427,78</b>	<b>9,2</b>
	<b>9.060.537,23</b>	<b>2,0</b>	<b>8.491.750,13</b>	<b>1,8</b>	<b>568.787,10</b>	<b>6,7</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>450.763.835,89</b>	<b>100,0</b>	<b>484.739.639,27</b>	<b>100,0</b>	<b>-33.975.803,38</b>	<b>-7,0</b>
<b>Passiva</b>						
<b>eigene Mittel</b>						
Eigenkapital						
Kapital	442.717.053,77	98,2	470.496.090,13	97,1	-27.779.036,36	-5,9
Rücklagen	653.347,45	0,1	653.347,45	0,1	0,00	0,0
	<b>443.370.401,22</b>	<b>98,4</b>	<b>471.149.437,58</b>	<b>97,2</b>	<b>-27.779.036,36</b>	<b>-5,9</b>
<b>fremde Mittel</b>						
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	1.755.235,82	0,4	1.755.235,82	0,4	0,0	0,0
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	597.300,00	0,1	7.756.000,00	1,6	-7.158.700,00	-92,3
Verbindlichkeiten Kammer	670.700,60	0,1	429.142,39	0,1	241.558,21	56,3
sonstige Verbindlichkeiten	4.370.198,25	1,0	3.649.823,48	0,8	720.374,77	19,7
	<b>5.638.198,85</b>	<b>1,3</b>	<b>11.834.965,87</b>	<b>2,4</b>	<b>-6.196.767,02</b>	<b>-52,4</b>
	<b>7.393.434,67</b>	<b>1,6</b>	<b>13.590.201,69</b>	<b>2,8</b>	<b>-6.196.767,02</b>	<b>-45,6</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>450.763.835,89</b>	<b>100,0</b>	<b>484.739.639,27</b>	<b>100,0</b>	<b>-33.975.803,38</b>	<b>-10,0</b>

# Wirtschaftliche Verhältnisse

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

## 3.2. Erfolgsrechnung

	2022 €	%	2021 €	%	Veränderung €	%
<b>Umsatzerlöse</b>						
Erlöse Rentenbeiträge	39.712.646,13	147,1	39.184.767,61	56,8	527.878,52	1,3
Zuschüsse						
Sozialversicherungsanstalten	626.077,49	2,3	557.975,32	0,8	68.102,17	12,2
Beiträge Wohlfahrtsfonds	2.949.322,70	10,9	2.894.702,87	4,2	54.619,83	1,9
Erträge Veranlagungen	-16.357.016,86	-60,6	26.206.856,93	38,0	-42.563.873,79	-162,4
Sonstige Erträge	64.489,02	0,2	134.492,97	0,2	-70.003,95	-52,1
	<b>26.995.518,48</b>	<b>100,0</b>	<b>68.978.795,70</b>	<b>100,0</b>	<b>-41.983.277,22</b>	<b>-60,9</b>
<b>BETRIEBSLEISTUNG</b>						
<b>DECKUNGSBEITRAG I</b>	<b>26.995.518,48</b>	<b>100,0</b>	<b>68.978.795,70</b>	<b>100,0</b>	<b>-41.983.277,22</b>	<b>-60,9</b>
<b>DECKUNGSBEITRAG II</b>	<b>26.995.518,48</b>	<b>100,0</b>	<b>68.978.795,70</b>	<b>100,0</b>	<b>-41.983.277,22</b>	<b>-60,9</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen						
Altersversorgung	34.904.262,98	129,3	32.877.230,89	47,7	2.027.032,09	6,2
Invaliditätsversorgung	1.393.209,61	5,2	1.350.903,29	2,0	42.306,32	3,1
Witwen (er) Versorgung	6.158.171,84	22,8	6.016.078,77	8,7	142.093,07	2,4
Rentenleistungen	1.425.431,29	5,3	1.701.964,64	2,5	-276.533,35	-16,2
Unterstützungsleistungen	2.647.465,75	9,8	2.300.094,70	3,3	347.371,05	15,1
Aufwendungen Veranlagungen	3.078.252,27	11,4	10.739.589,88	15,6	-7.661.337,61	-71,3
Aufwendungen Wohlfahrtsfonds	4.701.145,07	17,4	4.238.387,53	6,1	462.757,54	-10,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	466.616,03	1,7	0,00	0,0	466.616,03	0,0
	<b>54.774.554,84</b>	<b>202,9</b>	<b>59.224.249,70</b>	<b>85,9</b>	<b>-4.449.694,86</b>	<b>-7,5</b>
<b>BETRIEBSERGEBNIS EBIT</b>						
<b>Jahresverlust/-gewinn</b>	<b>-27.779.036,36</b>	<b>-102,9</b>	<b>9.754.546,00</b>	<b>14,1</b>	<b>-37.533.582,36</b>	<b>-384,8</b>

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

---

## 4. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

### 1.1. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbane immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßigen Abschreibungen vermindert. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Lizenzen für Softwareprogramme und EDV Programme, deren Abschreibung auf 3 Jahre erfolgt. Daneben wurden Anzahlungen auf EDV geleistet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um 215,20 % auf € 199.451,61 (Vorjahr: € 63.277,42).

#### Sachanlagen

Die Liegenschaften werden seit 2019 abgeschrieben. Bisher wurde der Standpunkt vertreten, dass die jährliche Wertsteigerung die Abschreibung ausgleicht und man in der Bilanz einen möglichst realen Wert ausweisen möchte. Hierzu erfolgten Bewertungen der Liegenschaften durch Sachverständige.

Die Sachanlagen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 2,06 % auf € 180.237.552,41 (Vorjahr: € 176.606.378,01).

#### Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden gemäß § 28 der Haushaltsoordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol in Übereinstimmung mit § 203 und §204 UGB mit dem Marktpreis zum Bilanzstichtag max. mit den Anschaffungskosten bewertet.

Für das Depot bei der Spängler IQAM Invest GmbH, Salzburg in Höhe von € 244.968.371,42 (Vorjahr: € 284.554.769,96) wurde von der KPMG Austria GmbH ein eigener Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2022 erstellt und hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Performance in Fondswährung (EUR) für das Jahr 2022 betrug -13,89 % (Vorjahr: 5,05 %).

Die Finanzanlagen betrugen im Jahr 2022 € 261.266.294,64 (Vorjahr: € 299.578.233,71) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -38.311.939,07 bzw. -12,79 % (Vorjahr 8,49 %) vermindert.

#### Forderungen

Die Forderungen setzen sich aus den Beitragsforderungen und Mietforderungen zusammen. Die Offene Posten Liste stimmt mit den gebuchten Salden überein. Eine Kopie ist bei den Akten abgelegt.

Die Forderungen betrugen im Jahr 2022 € 1.229.107,46 (Vorjahr: € 1.100.659,90) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 128.447,56 bzw. 11,67 % erhöht.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

---

## **Girokonten und Kassenbestand**

Die Bankguthaben wurden ordnungsgemäß durch Bankbriefe bzw. Bankauszüge nachgewiesen. Zinsen und Spesen für das Rechnungsjahr wurden in den ausgewiesenen Salden berücksichtigt.

Die Bankguthaben veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um -1,41 % auf € 4.302.596,91 (Vorjahr: € 4.363.971,89)

## **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Zahlungen im Berichtsjahr, die ganz oder teilweise Aufwand des folgenden Jahres darstellen, wurden periodengerecht abgegrenzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betrugen 2022 € 2.903.399,31 (Vorjahr: € 2.657.971,53) und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um € 245.427,78 bzw. 9,23 %.

## **Eigenkapital**

Das Eigenkapital betrug im Geschäftsjahr 2022 € 443.370.401,22 (Vorjahr: € 471.149.437,58) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € -27.779.036,36 bzw. -5,90 % vermindert.

Die Rücklagen betrugen im Geschäftsjahr 2022 € 653.347,45 (Vorjahr: € 653.347,45) und haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

## **Rückstellungen für Pensionen**

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Dieses Gutachten wird alle zwei Jahre erstellt und wurde zuletzt zum 31.12.2021 berechnet.

Die Rückstellungen für Pensionen betrugen im Geschäftsjahr 2022 € 1.755.235,82.

## **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten Kammer betrugen im Geschäftsjahr 2022 € 670.700,60 (Vorjahr: € 429.142,39) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 241.558,21 bzw. 56,29 % verringert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betrugen im Geschäftsjahr 2022 € 4.370.198,25 (Vorjahr: € 3.649.823,48) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 720.374,77 bzw. 19,74 % erhöht.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

---

## **4.1. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Einnahmen aus Rentenbeiträge betragen im Geschäftsjahr 2022 € 39.712.646,13 (Vorjahr: € 39.184.767,61) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 527.878,52 bzw. 1,35 % erhöht.

Die Einnahmen aus Beiträge Wohlfahrtsfonds betragen im Geschäftsjahr 2022 € 2.949.322,70 (Vorjahr: € 2.894.702,87) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 54.619,83 bzw. 1,89 % erhöht.

Die Einnahmen aus Veranlagungen betragen im Geschäftsjahr 2022 € -16.357.016,86 (Vorjahr: € 26.206.856,93) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -42.563.873,79 verändert.

Die Gesamteinnahmen betragen im Geschäftsjahr 2022 € 26.995.518,48 (Vorjahr: € 68.978.795,70) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -41.983.277,22 bzw. -60,86 % vermindert.

Die Aufwendungen für Leistungen der Altersversorgung betragen 2022 € 34.904.262,98 (Vorjahr: € 32.877.230,89) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 2.027.032,09 bzw. 6,17 % erhöht.

Die Invaliditätsversorgungsleistungen betragen 2022 € 1.393.209,61 (Vorjahr: € 1.350.903,29) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 42.306,32 bzw. 3,13 % erhöht.

Die Leistungen Witwen(-er) Versorgung betragen 2022 € 6.158.171,84 (Vorjahr: € 6.016.078,77) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 142.093,07 bzw. 2,36 % erhöht.

Die Rentenleistungen betragen 2022 € 1.425.431,29 (Vorjahr: € 1.701.964,64) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -276.533,35 bzw. -16,25 % vermindert.

Die Unterstützungsleistungen betragen 2022 € 2.647.465,75 (Vorjahr: € 2.300.094,70) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 347.371,05 bzw. 15,10 % erhöht.

Insgesamt betragen die Leistungsaufwendungen 2022 € 46.528.541,47 (Vorjahr: € 44.246.272,29) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 2.282.269,18 bzw. 5,16 % erhöht.

Die Aufwendungen für Veranlagungen betragen 2022 € 3.078.252,27 (Vorjahr: € 10.739.589,88) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € -7.661.337,61 bzw. -71,34 % vermindert.

Die übrigen Aufwendungen für den Wohlfahrtsfonds betragen 2022 € 4.701.145,07 (Vorjahr: € 4.238.387,53) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 462.757,54 bzw. 10,92 % erhöht.

Das Geschäftsjahr 2022 weist einen Verlust in Höhe von € -27.779.036,36 (Vorjahr: Gewinn in Höhe von € 9.754.546,00) aus und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € -37.533.582,36 verändert.

## 5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 5.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 5.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 5.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 6. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

#### Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

# Bestätigungsvermerk

Ärztekammer Wohlfahrtsfonds

---

Innsbruck,  
09.05.2023



Mag. Alexander Gessler  
Gessler & Co Wirtschaftstreuhand KG

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.